

URL: <http://www.capital.de/finanzen/versicherung-vorsorge/100012443.html?mode=print>



Auslandsaufenthalt

Begrenzte Erstattung

Beschäftigte, die während ihrer Auslandstätigkeit für deutsche Unternehmen irrtümlich Beiträge in die deutsche Rentenkasse einzahlen, stellt der Gesetzgeber seit Jahresbeginn schlechter.

Während die gesetzliche Rentenversicherung bis Ende 2007 diese Beiträge meist bis zu 30 Jahre zurückzahlte, ist nun die Erstattung auf vier Jahre rückwirkend begrenzt.

"Das trifft häufig Mitarbeiter, die in Länder entsendet werden, mit denen die Bundesrepublik kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, wie Russland oder Brasilien", berichtet Marlies Tiessen, Senior-Consultant des Bundes der Auslandserberbstätigen (BDAE) in Hamburg. Zwar wandelt die deutsche Rentenversicherung nicht mehr erstattungsfähige Beiträge in Pflichtbeiträge um, aber das Geld fehlt mitunter für private Altersvorsorgekonzepte.

Gegen Honorar prüfen unabhängige Rentenberater (www.rentenberater.de) oder der BDAE (www.bdae.de), ob eine Rentenbeitragspflicht besteht.

01.07.2008

von Barbara Bank

© 2008 capital.de

